

Öffentlicher Betrauungsakt

der

Stadt Frankenthal (Pfalz)

gegenüber der

CongressForum Frankenthal GmbH ("CFF")

betreffend die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, öffentlich zugängliche Kfz-Stellplätze für die Bevölkerung im Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz) bereitzustellen, insbesondere durch den Betrieb einer öffentlichen Tiefgarage und von öffentlichen Parkdecks

auf der Grundlage

des BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

unter Berücksichtigung

der Art. 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

– AEUV –

A.

Präambel

1. Die CongressForum Frankenthal GmbH ("CFF") ist ein kommunales Unternehmen der Stadt Frankenthal (Pfalz). Diese ist einzige Gesellschafterin der GmbH.
2. Zu den Aufgaben der CFF gehören als Teil ihres Gesellschaftszweckes nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die Verwaltung und der Betrieb des CongressForums und von weiteren Versammlungsräumen sowie der damit zusammenhängenden Einrichtungen. Dabei ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung des Gesellschaftszwecks dienen.
3. Die in Abs. 2 genannten Aufgaben lassen sich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (sog. DAWI) nach dem EU-Recht einordnen. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind besondere Dienstleistungsaufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dazu mit besonderem Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, denen ein Unternehmen – wenn es allein im eigenen gewerblichen Interesse handeln würde – nicht oder nicht im gleichen Umfang zu den gleichen Bedingungen nachkommen würde.

Unter den Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses sind staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zur Förderung bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, zulässig. Nachfolgender Betrauungsakt ergeht zur Umsetzung dieser Vorgaben.

B.

Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(zu Art. 2 Freistellungsbeschluss)

1. Die CFF erbringt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ("DAWI"), indem sie öffentliche Kfz-Stellplätze zur Verfügung stellt. Dazu betreibt sie insbesondere Kfz-Stellplätze am Jahnplatz, eine Tiefgarage sowie Parkdecks, die baulich dem CongressForum angegliedert sind (zusammen nachfolgend „Parkflächen“). Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ("Stadt") überträgt der CFF diese Tätigkeiten als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen. Die Stadt bestätigt und bekräftigt, dass die CFF damit betraut ist, die vorstehenden Tätigkeiten auszuüben.
2. Die Stadt legt die Inhalte der Betrauung gegenüber der CFF klarstellend und zusammenfassend in diesem Akt fest, der damit an die Stelle früherer Rechtsakte tritt, die Regelungen zur Betrauung enthielten.

C.

Konkretisierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

1. Die unter B.1. genannte DAWI beinhaltet die Bereitstellung von Kfz-Stellplätzen in der Stadtmitte von Frankenthal (einschließlich Betrieb und Unterhaltung der ortsfesten Infrastruktur, **Anlage 2**), insbesondere durch einen nutzerfreundlichen Betrieb der Parkflächen.
2. Die Bereitstellung von Kfz-Stellplätzen ist eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft, zu deren Erfüllung die Stadt Frankenthal nach § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) berechtigt ist (freie Selbstverwaltungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Erfüllung dieser Aufgabe dient dazu, den Bewohnern und Besuchern von Frankenthal die Erreichbarkeit der Innenstadt, ihrer Fußgängerzone und des Hauptbahnhofs zu erleichtern und damit die Anziehungskraft der Stadtmitte und ihres Einzelhandels- und Kulturangebots zu erhöhen. Ferner soll den Bewohnern und Besuchern von Frankenthal der Zugang und die Nutzung der kulturellen und sozialen Einrichtungen erleichtert werden. Die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Kfz-Stellplätzen insbesondere durch den Betrieb der Parkflächen dient damit den öffentlichen Zwecken der Förderung der Stadtentwicklung und des Stadtmarketings, sowie der Kulturförderung. Gleichzeitig soll hierdurch das durch Parkplatzsuchverkehr verursachte Verkehrsaufkommen verringert und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verbessert werden. Die Parkflächen tragen zur Beruhigung der verkehrsbelasteten Innenstadt bei. Zudem kann insbesondere der Betrieb der Tiefgarage daneben dem Schutz des Stadtbildes und dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen zugeordnet werden. Das Angebot besonderer Stellplätze (Frauenparkplätze, Behindertenparkplätze, Dauerparkplätze) dient der Befriedigung des Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisses bestimmter Nutzergruppen.

Bei der Bereitstellung von Kfz-Stellplätzen handelt es sich somit um eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge, die öffentlichen Zwecken dient. Die öffentlichen Zwecksetzungen werden von der CFF im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf eine nutzerfreundliche Preisgestaltung.

3. Zudem obliegt der Stadt nach §§ 11 Abs. 1, 14 i.V.m. § 1 Abs. 3 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) im Rahmen der Straßenbaulast der Bau und die Unterhaltung von Parkplätzen. Weiterhin ist die Stadt als untere Verkehrsbehörde berechtigt, nach § 45 StVO weitreichende Entscheidungen im Bereich der Verkehrsführung und Verkehrssicherung, zu der auch die Aufgaben der Parkraumgestaltung zählen, zu treffen.
4. Die oben genannten Gemeinwohlverpflichtungen stellen daher Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar. Der Umfang der in B.1. und C.1. genannten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse des Stadtrats fortgeschrieben, die als weitere Anlagen zum Betrauungsakt genommen werden. Die CFF trägt für die Sicherstellung der ihr übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen Sorge, auch wenn sie sich hierzu anderer Unternehmen bedient, was ihr gestattet ist.

5. Die Einzelpflichten der CFF ergeben sich aus folgenden Dokumenten:
- Gesellschaftsvertrag der CFF vom 17. Dezember 2021, **Anlage 3**
 - Einstellbedingungen der Parkflächen, **Anlage 4**

Die angesprochenen Dokumente sind diesem Betrauungsakt als Anlagen beigelegt.

D.

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung (zu Art. 5 Freistellungsbeschluss)

1. Die Finanzierung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Parkflächen erfolgt teilweise über die Parkgebühren. Ferner leitet die Stadt etwaige Zuschüsse von dritter Seite für die Erbringung der unter B.1. und C.1.+5. genannten DAWI an die CFF weiter.
2. Die im vorstehenden Absatz genannten Erträge sind nicht ausreichend, um sämtliche in der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (B.1. und C.1.+5.) zu finanzieren. Die weitere Finanzierung der CFF hinsichtlich der unter B.1. und C.1.+5. genannten Tätigkeiten erfolgt - wie bisher - indem die CFF autorisiert wird, in anderen Sparten erzielte Gewinne für die beim Betrieb der Parkflächen erzielten Defizite zu verwenden. Darüber hinaus können zusätzliche Ausgleichsleistungen seitens der Stadt und von anderen staatlichen Stellen gewährt werden. Ein Anspruch auf Zahlung oder auf Gewährung von Leistungen erwächst der CFF aus dieser Betrauung nicht. Die Stadt entscheidet autonom über die Höhe ihrer Ausgleichsleistungen.
3. Die möglichen Ausgleichsleistungen richten sich in erster Linie nach dem Aufwand¹, der durch die Erfüllung der übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsteht. Dieser errechnet sich aus der Differenz der Aufwendungen der CFF und den Erträgen, die der CFF bei der Aufgabenerfüllung entstehen. Zur Festlegung der geplanten Ausgleichsgewährung ("**Soll-Ausgleich**") sind als Aufwand die im Wirtschaftsplan der CFF berücksichtigten Aufwendungen für die Erfüllung der unter B.1. und C.1.+5. genannten Aufgaben anzusetzen ("**Soll-Aufwand**")². Zusätzlich darf ein angemessener Gewinnzuschlag³ als Bestandteil des Aufwands ("**Gesamtaufwand**") berücksichtigt werden. Auf den Gesamtaufwand sind sämtliche Erträge anzurechnen, die nach dem Wirtschaftsplan (und ggf. den Trennungsrechnungen nach E.1) den betrauten Verpflichtungen zuzurechnen sind.
4. Zusätzlich zu den Erträgen sind alle sonstigen an die CFF gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.

¹ Nettokosten i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Freistellungsbeschluss.

² Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung i.S.v. Art. 4 lit. d) Freistellungsbeschluss.

³ Angemessen ist insofern die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung des Risikos die DAWI während des gesamten Betrauungszeitraums erbringt (vgl. Art. 5 Abs. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses).

5. Die Berechnung des **Soll-Ausgleichs** hat jährlich im Voraus im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung (siehe unter E. 1) der CFF zu erfolgen. Dabei finden die Angaben des Unternehmens aus dem Wirtschaftsplan in der Höhe Eingang in die Jahresplanung, die dem Umfang der zu erbringenden und in dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen. Die Planung der Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge des vorhergehenden Wirtschaftsjahres ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern; die Dokumentation der Angemessenheit der Aufwendungen und Erträge muss nachvollziehbar vorgehalten werden. Der **Soll-Ausgleich** ist gegebenenfalls wegen einer Überkompensation in Vorperioden (vgl. nachfolgend E.) zu kürzen (**berichtigter Soll-Ausgleich**). Ein beispielhaftes Berechnungsschema für die Ermittlung des Soll-Ausgleichs ist diesem Betrauungsakt als Anlage (**Anlage 1**) beigefügt⁴.
6. Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die Leistungserbringung, so können diese ausgeglichen werden. In diesem Fall werden die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Parameter, die für die Kalkulation des "Soll-Ausgleichs" verwendet wurden, entsprechend angepasst. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Zusatzleistungen (auch in Folge von Änderungen der Einzelpflichten) erbracht werden.
7. Die Höhe des tatsächlichen Ausgleichsbedarfs, der nach Maßgabe der Ziffern D.3.-D.6. tatsächlich bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden ist (d.h. Ist-Aufwand zuzüglich Gewinnzuschlag abzgl. Ist-Erträge), weist die CFF jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses nach. Die Gesellschafterversammlung der CFF stellt den Jahresabschluss fest und beschließt auf dieser Basis über die jeweilige tatsächliche Ausgleichszahlung (**Ist-Ausgleich**).

E.

Trennungsrechnung und Vermeidung von Überkompensationen (zu Art. 5 Abs. 9 und Art. 6 Freistellungsbeschluss)

1. Die CFF hat die Aufwendungen und Erträge für folgende Aufgabenbereiche jeweils mittels getrennter Konten bzw. Kostenstellen (Trennungsrechnung) abzugrenzen:
 - die betrauten Gemeinwohlverpflichtungen im Bereich der Parkflächen,
 - andere DAWI-Tätigkeiten der CFF,
 - etwaige sonstige Geschäftsbereiche, die keine DAWI-Tätigkeiten zum Inhalt haben.

Die Trennungsrechnung wird von der CFF aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Wirtschaftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen zuzurechnenden

⁴ Auf dieses Berechnungsschema beziehen sich die durch Fettdruck hervorgehobenen Begriffe.

Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der CFF nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften auszuweisen. Für Aufwendungen, die nicht einer übertragenen DAWI zugerechnet werden können, darf kein Ausgleich gewährt werden.

2. Die Ausgleichsleistung darf nicht über das Maß hinausgehen, das zur Deckung des Aufwands für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Dazu hat die CFF sicherzustellen, dass der Ist-Ausgleich den Soll-Ausgleich nicht überschreitet (Überkompensation). Die CFF ist verpflichtet, der Stadt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichsleistungen in dem betrauten Bereich zu keiner Überkompensation geführt haben. Soweit eine Überkompensation eingetreten ist, hat die CFF den beihilferechtswidrigen Tatbestand durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Stadt und die CFF werden dann einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme im Bereich der betrauten Tätigkeit, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Dabei sind DAWI-Tätigkeiten, denen gesonderte Betrauungen zugrunde liegen, separat zu betrachten. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistung zu berücksichtigen.
3. Der Nachweis nach Abs. 2 Satz 1 ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sowie auf Grundlage der Trennungsrechnung, die durch den Jahresabschlussprüfer zu bestätigen ist, zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung der Stadt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

F.

Vorhalten von Unterlagen, Informationspflichten (zu Art. 8 Freistellungsbeschluss)

1. Die CFF ist - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses und den sonstigen Vorgaben des EU-Beihilferechts vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren.

Hierzu zählen insbesondere

- dieser Betrauungsakt,
- Wirtschaftspläne für die Wirtschaftsjahre des Betrauungszeitraums,
- Jahresabschlüsse und Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern und Rechnungsprüfungen für den Betrauungszeitraum einschließlich der zugrunde liegenden Trennungsrechnungen und
- eine Dokumentation der Prüfung auf eine Überkompensation mit Nachweisen zum Umgang mit einer Überkompensation.

2. Die CFF ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren gesetzlichen Berichtspflichten sowie etwaigen behördlichen oder gerichtlichen Aufforderungen im Zusammenhang mit diesem Betrauungsakt nachkommen kann.

G.

Geltungsdauer und Beendigung der Betrauung (zu Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Freistellungsbeschluss)

1. Diese Betrauung erfolgt ab dem 1. Januar 2024 für die Dauer von 10 Jahren. Damit sind die Bestimmungen dieses Betrauungsakts für das gesamte Jahr 2024 anzuwenden. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig befinden.
2. Die Stadt kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

H.

Verantwortliche Stellen, Umsetzung des Betrauungsbeschlusses

1. Die Betrauung wird durch gesellschaftsrechtliche Weisung der Gesellschafterversammlung der CongressForum Frankenthal GmbH an die Geschäftsführung der CongressForum Frankenthal GmbH verbindlich umgesetzt.
2. Sind aus steuerrechtlichen, EU-beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Vornahme der Änderungen berechtigt und hat auf deren Umsetzung hinzuwirken. Die geänderte Betrauung wird dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

I.

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die CFF unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke soll eine Bestimmung gelten, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.

2. Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

J. Anlagen

Bestandteil dieses Betrauungsaktes sind die folgenden Anlagen:

1. Berechnungsschema für den Soll-Ausgleich (**Anlage 1**),
2. Aufstellung der ortsfesten Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung für die Parkflächen (**Anlage 2**),
3. Gesellschaftsvertrag der CFF vom 17. Dezember 2021 (**Anlage 3**),
4. Einstellbedingungen der Parkflächen (**Anlage 4**).

K. Beschlussfassung

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat als zuständiges Gremium den vorstehenden Betrauungsakt in seiner Sitzung vom **XX.XX** 2024 beschlossen.

Erläuterungen zu den Einzelregelungen der Betrauung

1. In den Vorbemerkungen (**Abschnitt A.**) werden zunächst die Beteiligungsverhältnisse und das Tätigkeitsfeld der CFF erläutert.
2. In **Abschnitt B.** des Betrauungsbeschlusses wird die bestehende Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung hinsichtlich des Betriebs der Parkflächen „bekräftigt und bestätigt“. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der CFF auch bislang schon Gemeinwohlverpflichtungen bzw. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) übertragen waren. Die Vorgaben einer solchen Übertragung über eine Betrauung sind durch den Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 ("Freistellungsbeschluss")⁵ präzisiert und ergänzt worden. Hiernach ist ein Rechtsakt der Stadt ("official act") für die Übertragung der DAWI erforderlich, so dass hierzu ein ausdrücklicher Stadtratsbeschluss gefasst werden sollte.
3. Unter **Abschnitt C.** der Betrauung werden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Erbringung von DAWI-Tätigkeiten nach Art, Dauer und geographischem Geltungsbereich genauer beschrieben. Die hier festgelegte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist nicht statisch, sondern kann von der Stadt fortgeschrieben werden, ohne dass die Betrauung zwingend abgeändert werden muss.
4. Die Bereitstellung von Kfz-Stellplätzen in Tiefgarage/Parkdecks oder anderen Immobilien sowie von weiteren Parkplatz-Freiflächen ist eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft, zu deren Erfüllung die Stadt Frankenthal nach § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) berechtigt ist (freie Selbstverwaltungsaufgabe i.S.d. § 2 Abs. 1 GemO). Die Schaffung von Parkraum ist nach herrschender Meinung von der der Kommune obliegenden Daseinsvorsorge umfasst⁶.

Vorliegend lässt sich argumentieren, dass der Betrieb der Parkflächen in Frankenthal der Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben dient und mit einer besonderen öffentlichen Zwecksetzung verbunden ist, die die Leistung von anderen wirtschaftlichen Leistungen abheben.

Zu den öffentlichen Zwecken gehört zunächst die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Der Betrieb der Parkflächen kann vorliegend diesem Zweck zugeordnet werden, da er den ruhenden wie auch den fließenden (u.a. durch Minderung des Parkplatzsuchverkehrs) Verkehr im Innenstadtbereich entlastet. Die Besucher des CFF müssen nicht lange nach anderweitigen Parkmöglichkeiten suchen. Daneben lässt sich argumentieren, dass der Betrieb von Parkflächen außerdem der Förderung der Stadtentwicklung, des Umweltschutzes und der Kultur dient, die gem. § 85 Abs. 4 GemO zu den öffentlichen Zwecken gehören. Stadtentwicklung und Stadtmarketing werden gefördert, da die Parkflächen den Zugang zur Innenstadt (Fußgängerzone) und den dortigen Einzelhandels- und Gastronomieangeboten verbessern. Die Parkflächen tragen zur Beruhigung der

⁵ Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380.

⁶ Vgl. zur Daseinsvorsorgeaufgabe der Schaffung ausreichenden öffentlichen Parkraums auch FG Hessen, Urteil vom 9.5.2006 – Az.: 6 K 2462/01; BFH, Urteil vom 13.11.1997, BStBl. 1998 II S. 169, Az.: V R 11/97 und Beschluss vom 14.01.1999 - Az.: V R 70/97.

verkehrsbelasteten Innenstadtbereiche bei. Zudem kann der Betrieb daneben dem Schutz des Stadtbildes und dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen zugeordnet werden. Des Weiteren lässt sich anführen, dass die Parkflächen mittelbar dem öffentlichen Zweck der Kulturförderung dienen, da der Zugang zum CongressForum und zu den historischen Attraktionen der Innenstadt erleichtert wird. Über das Angebot besonderer Stellplätze (Frauenparkplätze, Behindertenparkplätze, Dauerparkplätze) wird ferner die Befriedigung des Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisses bestimmter Nutzergruppen gefördert.

Daneben obliegt der Bau und die Unterhaltung der zu den öffentlichen Straßen gehörenden öffentlichen Parkplätze der Stadt als Pflichtaufgabe im Rahmen der Straßenbaulast nach §§ 11 Abs. 1, 14 i.V.m. § 1 Abs. 3 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)⁷. Als Trägerin der Straßenbaulast hat die Stadt die Straßen, Wege und Plätze einschließlich Parkplätzen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern und zu verbessern, sodass die Bereitstellung von Stellplätzen auch unter diesem Gesichtspunkt den Aufgabenkreis der Gemeinde betrifft. Eine Zuordnung der erwähnten öffentlichen Zwecke in den Aufgabenbereich der Kommune spiegelt sich auch in der Straßenverkehrsordnung (StVO) wider. Gemäß § 45 StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden die Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Der Betrieb der Parkflächen kann vor diesem Hintergrund als DAWI eigeordnet werden.

5. In **Abschnitt D.** werden die Parameter für die Berechnung und etwaige Änderungen der Ausgleichsleistung festgelegt. Dabei dürfen die DAWI-Tätigkeiten eines Unternehmens, denen gesonderte Betrauungen zugrunde liegen, nicht summarisch betrachtet werden, sondern müssen nach ihrem jeweiligen DAWI-Zweck separat geprüft und legitimiert werden. Für die Finanzierung gelten die bisherigen Regelungen des Querverbundes, also der Defizitausgleich über die Gewinnsparten der CFF.
6. Neben der Ausgleichsgewährung über den Querverbund müssen auch andere Begünstigungen, die der "wirtschaftlichen Einheit" des Betriebs von Parkflächen zur Verfügung gestellt werden, in die beihilferechtliche Betrachtung einbezogen werden. Hierzu gehören direkte Leistungen der Stadt an die CFF (z. B. in Form von unangemessen hohen Einlagen) oder andere Vorteile (z. B. Verkauf eines Grundstücks unterhalb des Marktpreises).

⁷ Siehe auch: Karst u.a., "Praxis der Kommunalverwaltung Rheinland-Pfalz", Landesbauordnung § 47 Rn. 19 f.

7. Nach dem Freistellungsbeschluss hat vor der Erbringung der DAWI eine Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung zu erfolgen.⁸

Eine Festlegung des Ausgleichs kann zusammen mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans der CFF erfolgen. Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans und damit der Höhe des Ausgleichsbetrags können vorgenommen werden, sofern die Einhaltung des aus dem Wirtschaftsplan abgeleiteten Höchstbetrags durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nicht möglich ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen sollte jedoch durch den für die Abschlussprüfung zuständigen Wirtschaftsprüfer bzw. die zuständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt werden.

8. In **Abschnitt D.2.** ist festgehalten, dass es sich um einen freiwilligen Zuschuss der Stadt handelt. Die Betrauung dient in der vorliegenden Form dazu, eine Ausgleichsleistung bis zu der im Vorhinein festgelegten Höhe zu legitimieren, nicht jedoch dazu, eine Leistungspflicht der Stadt zu begründen.
9. **Abschnitt E.** regelt die Überwachung der berechneten Ausgleichsleistungen. Da die CFF neben den in der Betrauung übertragenen Tätigkeiten auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten erbringt, sind für die CFF getrennte Konten bzw. Kostenstellen zwischen den betrauten und nicht betrauten Bereichen zwingend erforderlich. Sollte sich künftig das Leistungsspektrum im Zusammenhang mit dem Betrieb von Parkflächen erweitern, wären insbesondere diejenigen Tätigkeiten im Wege der Trennungsrechnung abzugrenzen, die zwar im Zusammenhang mit den DAWI erbracht werden, selbst aber nicht als solche eingeordnet werden können, es sei denn, diese können als Annex der betrauten Tätigkeit eingeordnet werden.

Die Kommission sieht auch dann eine Verpflichtung zur Trennungsrechnung vor, wenn das Unternehmen mehrere unterschiedliche Gemeinwohlverpflichtungen in verschiedenen Bereichen durchführt.⁹ Daher sind unterschiedliche DAWI-Tätigkeiten voneinander abzugrenzen.

Sowohl die Einhaltung der Trennungsrechnung als auch der Nachweis der Mittelverwendung ist zu überwachen. Grundsätzlich kann dies durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen. In der Praxis erscheint aber eine Überwachung und Untersuchung im zeitlichen Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geboten. Dem haben wir mit der Nachweisregelung unter **Abschnitt E.3.** Rechnung getragen. Die Prüfung der Einhaltung der Betrauung ist jedoch keine Leistung, die vom gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung umfasst ist. Es handelt sich um eine zusätzliche Leistung.

⁸ Vgl. Art. 4 lit. d) Freistellungsbeschluss.

⁹ Dies ergibt sich mittelbar aus dem „Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse inklusive Sozialleistungen“ vom 7.12.2010, SEC(2010) 1545 endg. unter 3.7.2. Eine Mittelübertragung von einer DAWI auf eine andere DAWI wird dort für zulässig gehalten, wenn die Mittelübertragung in den Büchern des betreffenden Unternehmens ausgewiesen wird.

10. Der Freistellungsbeschluss verpflichtet die Mitgliedsländer in Art. 8 zu einer Nachweispflicht anhand von Unterlagen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren, dass die Voraussetzungen der Entscheidung eingehalten werden. Diese Verpflichtung wird unter **Abschnitt F.** auf die CFF übertragen.
11. Entsprechend den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses (Art. 2 Abs. 2) darf eine Betrauung maximal für einen Zeitraum von 10 Jahren erteilt werden. Der Maximalzeitraum wird durch die Regelung des **Abschnitts G.** ausgeschöpft.
12. **Abschnitt H.** enthält eine Festlegung, welche Stellen in der Verwaltung und bei der CFF für den fortlaufenden Vollzug zuständig sind.
13. In **Abschnitt I.** haben wir eine Salvatorische Klausel aufgenommen, die dazu dient, verbleibende Unwirksamkeitsrisiken der Betrauung zu minimieren.

Anlage 1

Ermittlung der zulässigen Ausgleichsleistung auf Basis des Wirtschaftsplans 2024 (Soll)	Bezeichnung	Betrag EUR
I) Soll-Gesamtaufwand (Soll-Aufwand zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand	
	Personalaufwand	
	Abschreibungen	
	Sonst. betr. Aufwendungen	
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	
	Steuern	
	Bestandsveränderung (falls negativ)	
	Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis (falls negativ)	
	ggf. + 4% Gewinnaufschlag	
		= Soll-Gesamtaufwand
II) Erträge in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	./. Umsatzerlöse	
	./. Sonstige betriebliche Erträge	
	./. Steuern (falls Erstattung)	
	./. Beteiligungserträge	
	./. Evtl. Zuschüsse von Dritten	
	./. Sonstige Zinsen/Erträge	
	./. Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis (falls positiv)	
		= Erträge
III) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung		
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren	
		= berechtigter Soll-Ausgleich (geplante Ausgleichsgewährung)